

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
79106 Freiburg i. Br.
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: afo@stadt.freiburg.de

Allgemeinverfügung zum Verbot unangemeldeter Versammlungen vom 07.01.2022

Die Stadt Freiburg im Breisgau erlässt als Versammlungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

- 1.) Hiermit werden die Veranstaltung von und die Teilnahme an folgenden öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen unter freiem Himmel auf der Gemarkung der Stadt Freiburg i. Br. verboten:
 - a) Untersagt wird der für den 10.01.2022 ab 14 Uhr auf dem Platz der Alten Synagoge geplante und beworbene, aber nicht angemeldete „Montagsspaziergang“.
 - b) Untersagt wird der für den 10.01.2022 ab 18 Uhr auf dem Rathausplatz geplante und beworbene, aber nicht angemeldete „Montagsspaziergang“.
 - c) Untersagt wird jede nicht angemeldete und nicht behördlich bestätigte Ersatzversammlung der unter Buchstaben a) und b) genannten Versammlungen auf der Gemarkung der Stadt Freiburg.
 - d) Untersagt werden alle mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ in Zusammenhang stehenden, nicht angemeldeten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen und Ersatzversammlungen auf der Gemarkung der Stadt Freiburg i. Br. unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend.
- 2.) Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird hiermit angeordnet.
- 3.) Bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 verfügten Verbote kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
- 4.) Diese Allgemeinverfügung wird am 07.01.2022 per Eilbekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter www.freiburg.de ortsüblich bekanntgemacht.

Sie gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am darauffolgenden Tag als bekanntgegeben.

5.) Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 31.01.2022 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen

- § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes (VersG)
- § 12 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- §§ 20, 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)
- § 7 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Freiburg i. Br. (Bekanntmachungssatzung)

Begründung

I.

In Baden-Württemberg befinden sich die Corona-Fallzahlen und die 7-Tage-Inzidenz nach aktuellem Tagesbericht des Landesgesundheitsamts weiterhin auf einem hohen Niveau. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt landesweit 238,7 pro 100.000 Einwohner_innen, im Stadtkreis Freiburg beträgt sie 234,7 (Stand 03.01.2022, 16.00 Uhr). Nach Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 03.01.2022, 12.30 Uhr 491 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung. Davon werden 303 (61,7 %) invasiv beatmet.

Mit Blick auf die weitere dynamische Ausbreitung des Coronavirus und die damit einhergehenden ernsthaften Gefahren für die öffentliche Gesundheit sind umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich, um erhebliche gesundheitliche Nachteile sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Neben der bereits bekannten Virusvarianten Alpha und Delta wird in Deutschland vermehrt die Virusvariante Omikron festgestellt. Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat zur Omikron-Virusvariante folgende Bewertung abgegeben:

„Über diese Variante wurde zuerst am 24.11.2021 vom südafrikanischen Gesundheitsministerium berichtet, sie wurde am 26.11.2021 von der WHO zur VOC erklärt. Phylogenetische Untersuchungen zeigen, dass Omikron unabhängig von der derzeit dominierenden Delta-Variante entstanden ist. Sie besitzt im Vergleich zum ursprünglichen SARS-CoV-2 aus Wuhan eine ungewöhnlich hohe Zahl von ca. 30 Aminosäureänderungen im Spike-Protein, darunter solche

mit bekanntem phänotypischem Einfluss (Erhöhung der Transmission, Immunevasion, Übertragbarkeit), aber auch viele Mutationen, deren Bedeutung unklar ist. Die Variante wurde bereits in verschiedenen Ländern weltweit nachgewiesen, darunter auch in Deutschland (siehe hierzu die Informationen im RKI-Wochenbericht).“

II.

Derzeit finden vielerorts „Spaziergänge“ und ähnliche Aktivitäten als Protestform gegen Corona-Maßnahmen statt. Die Teilnehmer_innen halten regelmäßig keine Mindestabstände zueinander ein und tragen keine medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen. Diese Treffen dienen den Teilnehmer_innen erkennbar dazu, ihren Protest gegen Corona-Maßnahmen auszudrücken und in den öffentlichen Raum zu tragen. Die Aktionen kommen nicht zufällig zustande, sondern werden vorab über unterschiedliche Wege (in der Regel über elektronische Medien) angekündigt und finden somit organisiert statt. Dennoch werden solche „Spaziergänge“ nicht ordnungsgemäß bei den Behörden als Versammlung angemeldet.

Seit 27.12.2021, 05.04 Uhr wurde auf der Internetseite <https://freisein-freiburg.de/demo-termine/> mit nachfolgenden Text für eine solche Versammlung in Freiburg geworben:

"Wir treffen uns am 27.12.2021 um 18:00 Uhr in/am Rathausplatz / Martinstor, DE-79098 Freiburg, zu ein/e(r/m) Spaziergang.“

Dazu fanden sich am 27.12.2021 gegen 18.00 Uhr zunächst ca. 20 Personen auf dem Rathausplatz ein. Vielfach wurden Laternen und Windlichter mitgeführt. Gegen 18.10 Uhr setzten sich die Personen vom Rathausplatz in Richtung Kaiser-Joseph-Straße in Bewegung. Die Zahl der Teilnehmer_innen war bis dahin auf ca. 100 Personen angewachsen. Aus der Gruppierung erklärte sich auf Anfrage des Polizeivollzugsdiensts niemand dazu, die Versammlung zu leiten. Noch während einer polizeilichen Ansprache an die Teilnehmer_innen setzte sich der Aufzug wortlos vom Rathausplatz in Richtung Kaiser-Joseph-Straße in Bewegung. Eine in der Rathausgasse eingerichtete Polizeisperre mit Fahrzeug wurde dabei umgangen. Im späteren Verlauf wuchs die Versammlung auf ca. 150 Teilnehmer_innen an. Die Polizei wies mit Lautsprechern auf die Pflicht zum Einhalten von Abständen und zum Tragen von Masken hin. Die Teilnehmer_innen setzten ihren Aufzug jedoch ohne erkennbare Reaktion fort, teilten sich auf mehrere kleine Gruppen auf und kamen schließlich zum Rathausplatz zurück, wo sie für kurze Zeit gemeinsam wie zu Beginn der Versammlung verweilten. Zu keiner Zeit haben die Versammlungsteilnehmer_innen mit dem Polizeivollzugsdienst kooperiert.

Auch für den 03.01.2022 war ein Aufruf für eine demonstrative Aktion auf dem Freiburger Rathausplatz vorhanden. Dort und in der anliegenden Rathausgasse fanden sich am 03.01.2022 ab 18.00 Uhr rund 300 Menschen ein. Die sich bildende Versammlungsmenge war durch ihr Zusammenstehen in größeren und kleineren Gruppen, in welchen auch Kerzen entzündet wurden, erkennbar.

Um 18.10 Uhr informierte die Polizei die Personen per Lautsprecher, dass die Zusammenkunft als Versammlung gewertet wird und dass zur Ermöglichung einer nicht angemeldeten Versammlung mündlich erteilte Auflagen zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung (ersatzweise eines Plexiglas-Gesichtsschutzes) gelten; ferner dass die Benennung einer Ansprechperson als Voraussetzung für die Versammlung gilt. Auf Grund der Erkenntnisse des vorangegangenen Montags wurde der Versammlungsmenge bereits hier die Auflösung angedroht, falls die Versammlung sich ohne Auflagenbeachtung und damit unter Inkaufnahme unkalkulierbarer Infektionsrisiken in Bewegung setzt. Diese Ordnungsdurchsage wurde nochmals wiederholt. Hierbei begannen die Personengruppen, in Richtung Kaiser-Joseph-Straße zu drängen. Dort war bereits mit Trassenband und Kräften eine Absperrung von Rathausgasse und Kaiser-Joseph-Straße errichtet worden. Durch Eindringen der Versammlungsmenge (körperlicher Gegendruck) gegen die relativ wenigen Polizeikräfte durchbrachen die Teilnehmer_innen die Absperrlinie. Die zunächst geschlossen laufende Versammlungsmenge (alle Personen ohne Maske und ohne jegliche Koordination; somit auch mit ständigen und variierenden Abstandsunterschreitungen untereinander) ging zunächst gemeinsam durch die Innenstadt. Mit einer Lautsprecherdurchsage löste die Polizei die Versammlung auf. Die Versammlungsmenge splittete sich hierauf wiederholt in Großgruppen, welche unterschiedliche Wege in der Innenstadt einschlugen. Insgesamt wurden von neun Teilnehmer_innen die Personalien zur personenbezogenen Platzverweisverfügung aufgenommen. Gegen 19.00 Uhr zerstreuten sich die größeren Blöcke der Versammlung in verschiedene Richtungen.

Inzwischen sind weitere Versammlungen in Freiburg angekündigt. So führt ein Veranstaltungskalender, der auf der Telegram-Seite „Freie Badener“ veröffentlicht wurde, unter anderem an, dass am 10.01.2022 um 14 Uhr auf dem Platz der Alten Synagoge sowie um 18 Uhr auf dem Rathausplatz sogenannte „Montagsspaziergänge“ stattfinden sollen (<https://web.telegram.org/z/#-1618436308>).

III.

Rechtsgrundlage für die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind § 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) und § 12 Absatz 2 der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO).

zu Ziffer 1:

Gemäß § 15 Absatz 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Absatz VersG umfasst unter anderem den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperli-

che Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen. Unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die allerdings nur verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag.

Nach § 12 Absatz 2 CoronaVO können Versammlungen verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

Die in Ziffer 1 bezeichneten Aktionen stellen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes dar.

Mit den über elektronische Medien angekündigten, aber nicht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionen umgehen die verantwortlichen Personen gezielt die Vorgaben des Versammlungsgesetzes, um die Proteste frei von behördlichen Auflagen (wie insbesondere die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken) abzuhalten und um die Verantwortlichkeit als Veranstalter_in / Versammlungsleiter_in zu verschleiern.

Eine Versammlung unterscheidet sich von einer bloßen Ansammlung insbesondere durch einen gemeinsamen, innerlich verbindenden, kommunikativen Zweck der Teilnehmer_innen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Umfasst sind dabei nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer_innen ihre Meinung auf andere Art und Weise, zum Beispiel nonverbal durch Mahnwachen, zum Ausdruck bringen und damit kollektiv auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken.

Die angekündigten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammenzukommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist.

Das Abhalten nicht angemeldeter Versammlungen stellt einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz dar. Denn öffentliche Versammlungen sind nach § 14 VersG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden.

Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern.

Bei den von dieser Allgemeinverfügung umfassten Zusammenkünften ist erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu befürchten, insbesondere dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, die Mindestabstände nicht eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch (mehrheitlich) umgesetzt werden.

Dabei sind Infektionsschutzmaßnahmen auch im Freien erforderlich (insbesondere die Einhaltung von Mindestabständen und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen), um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Maske unterschritten wird, beispielsweise bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko. Dem trägt auch die CoronaVO in § 3 Absatz 1, 2 Nr. 2 Rechnung. Hiernach ist auch im Freien eine Maske zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Die Einhaltung dieses Mindestabstandes ist nach der Gefahrenprognose bei den in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet. Angesichts der geschilderten Erfahrungen bei vergleichbaren demonstrativen Aktionen am 27.12.2021 und am 03.01.2022 ist zu erwarten, dass zahlreiche Teilnehmer_innen der Versammlungen gerade nicht zuverlässig die Gewähr bieten, auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Anforderungen effektiv hinzuwirken. Es ist zu erwarten, dass auch bei der untersagten Versammlung vielfach insbesondere die erforderlichen Mindestabstände nicht eingehalten werden und/oder keine (geeignete) Mund-Nasen-Bedeckung (ordnungsgemäß) getragen wird.

Ferner lassen die Erkenntnisse nur den Schluss zu, dass die Personen auch bei weiteren dieser Aktionen in keiner Weise bereit sein werden, den Anweisungen des Polizeivollzugsdiensts Folge zu leisten. Damit stellt dieses Verhalten letztlich eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Bei dieser Sachlage ist das präventive Verbot anmeldefähiger, aber nicht angemeldeter Versammlungen, die sich gegen die Coronamaßnahmen richten, geeignet, die unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Risiko potentieller Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 auf diesen nicht angemeldeten Versammlungen zu verringern. Dieses Verbot ist auch erforderlich, weil keine mildere Maßnahme ersichtlich ist. Als eine solche kommen hier insbesondere nicht beschränkende Auflagen wie etwa die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske während der Versammlung in Betracht, da es der Versammlungsbehörde durch die fehlende An-

meldung gerade unmöglich gemacht wird, durch vorherige Kooperation mit der Versammlungsleitung mildere Maßnahmen abzustimmen (so auch VG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2021 – 3 K 4579/21).

Zwar ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass nach § 15 Absatz 3 VersG eine Versammlung oder ein Aufzug aufgelöst werden kann, wenn er nicht angemeldet worden ist. Vorliegend kann in Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter jedoch nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und die Veranstaltungen sodann erst aufgelöst werden. Denn eine effektive Abwehr der Infektions- und damit Gesundheitsgefahren wäre durch eine Auflösung nach Nichteinhaltung etwaiger (Hygiene-)Auflagen nicht in gleicher Weise geeignet, da es in diesem Fall bereits zu einer gegebenenfalls irreparablen Verwirklichung der Gefahrensituation für Versammlungsteilnehmer_innen, Polizeibeamt_innen und Passant_innen kommen würde. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuellen angespannten Pandemielage nur ein präventives Vorgehen verhältnismäßig.

Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich war. Das Verbot ist auch angemessen. Die Verfügung dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Es besteht die Möglichkeit, Versammlungen rechtzeitig anzuzeigen und – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu besorgen sind – (ggf. unter Auflagen) durchzuführen. Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen bestimmt sind, ist nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio auch zum Zwecke des Infektionsschutzes, d. h. zum Schutz von Leib und Leben, eingesetzt werden.

zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit dem Verbot verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben sowie der Verhinderung strafbarer Handlungen (§ 26 Nr. 2 VersG) bzw. Ordnungswidrigkeiten (§ 29 Absatz 1 Nr. 1 VersG) ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der unzulässigen Versammlungen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

zu Ziffer 3:

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen, wenn auf andere Art und Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht mehr verhindert werden kann. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich von

Zwangsgeld, ist untunlich, um die zügige Beseitigung der Störung im Falle einer unerlaubten örtlichen Personenzusammenkunft zu erreichen.

zu Ziffer 4:

Angesichts der zum 10.01.2022 in Freiburg angekündigten Aktionen ist sicherzustellen, dass die Allgemeinverfügung rechtzeitig vollziehbar ist. Daher wird in der Allgemeinverfügung festgelegt, dass sie gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 7 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg per ortsüblicher Eilbekanntmachung in Form der Bereitstellung im Internet bekanntgemacht.

zu Ziffer 5:

Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Januar 2022. Sie deckt damit den momentan absehbaren erforderlichen Zeitraum ab. Sollte sich bereits vor Ablauf zeigen, dass die Allgemeinverfügung nicht mehr erforderlich ist, wird die Stadt Freiburg sie ggf. vorzeitig aufheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br. (z. B. beim Amt für öffentliche Ordnung, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg i. Br.) einlegen.

Hinweise

Es wird explizit auf folgende Vorschriften hingewiesen:

- § 23 VersG: Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- § 26 VersG: Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- § 29 Absatz 1 Nr. 1 VersG: Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.

Freiburg i. Br., 07.01.2022

gez. Dr. Funk
Amtsleiter